

7. Teil: Öffentliche Anstalten

I. Vorsorgestiftung

Art. 139 ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen. Aufgaben,
Organisation

² Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.

Art. 140 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde. Stiftungs-
urkunde,

² Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest. Beiträge

Art. 141 ¹ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Arbeitgeber-
vertretung

² Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

II. Unfallversicherung

Art. 142 ¹ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisation

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung.

³ Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

III. Asyl-Organisation

Art. 143 ¹ Die Stadt führt die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisation

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.

Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle. Organe

² Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig.